

47. Jahrgang, Nr. 08/2026

25. Februar 2026

Seite 1 von 2

- Erste Änderung
der Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser
(Urban Engineering – Transportation and Water)
des Fachbereichs III
der Berliner Hochschule für Technik
vom 20.01.2016

vom 21.01.2026

**Erste Änderung der Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung - Verkehr und Wasser
(Urban Engineering – Transportation and Water)
des Fachbereichs III der Berliner Hochschule für Technik**

vom 21.01.2026

Aufgrund von § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Berliner Hochschule für Technik am 21.01.2026 die nachfolgende Erste Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser (Urban Engineering – Transportation and Water) beschlossen.¹

Artikel 1

Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser vom 20.01.2016 (Amtliche Mitteilung 18/2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage wie folgt ausgetauscht: „im Sinne des §23 Abs. 3 Nr. 1 a)“
2. In § 3 Abs. 2a wird nach dem Wort „Bauingenieurwesen“ die Wortgruppe „– Studienschwerpunkt Verkehr und Wasser“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 Pkt. b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf die notwendigen Vorkenntnisse sind Studiengänge als vergleichbar zu den Bachelorstudiengängen Bau-VW und UWB anzusehen, deren Curriculum Module aus den folgenden Fächergruppen mit dem Umfang von mindestens der genannten Anzahl von Leistungspunkten (ECTS) enthält:

Verkehrs- und Wasserwesen (z.B. Verkehrstechnik, Verkehrsplanung, Verkehrswegebau, Hydrologie, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft) im Umfang von 30 ECTS

und Bautechnische Fachkenntnisse im Umfang von 15 ECTS (z.B. Geotechnik/Grundbau, Baustoffe, Baubetrieb, Statik).“

Artikel 2

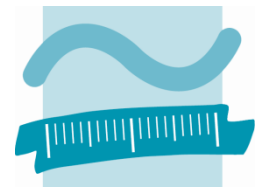
Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft.

21.01.2026

Berliner Hochschule für Technik

¹ Die Hochschulleitung hat diese Ordnung am 30.01.2026 nach § 2 Abs. 4 BHT-GO bestätigt. Bestätigt wurde die Änderungsordnung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 20.02.2026 gemäß §90 Abs. 1 BerlHG.

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

37. Jahrgang, Nr. 18

1. April 2016

Seite 1 von 4

Inhalt

- Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser
(Urban Engineering – Transportation and Water)
des Fachbereichs III
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 20.01.2016



**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser
(Urban Engineering – Transportation and Water)
des Fachbereichs III
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 20.01.2016

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch das 13. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 1.12.2015 (GVBl. S. 442), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 20.01.2016 die nachfolgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser (Urban Engineering – Transportation and Water) des Fachbereichs III der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerLHG am 04.02.2016 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 09.02.2016 nach § 90 Abs. 1 BerLHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Zugangsordnung.....	3
§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI).....	3
§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	4



Zugangsordnung

§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser

Die Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als vertiefender Studiengang im Sinne des § 23 Absatz 3 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) auf den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen - Studienschwerpunkt Verkehr und Wasser (Bachelor Bau-VW) sowie Umweltingenieurwesen-Bau (Bachelor UWB) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin aufbaut.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen-Bau erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang (siehe nachfolgend) nachweist.
 - b) Es bestehen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 (BerlHG) für diesen Studiengang besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen, die im Hinblick auf das Studienziel erforderlich sind. Studienziel des Masterstudiengangs ist die Vertiefung der in den Bachelorstudiengängen Bau-VW und UWB erworbenen Kenntnisse. Die Mehrzahl der bautechnischen Module baut auf diesem Wissen auf und setzt entsprechende Vorkenntnisse voraus. Außerdem wird eine auf bestehenden Fachkompetenzen aufbauende Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz sowie die Weiterentwicklung der Führungskompetenz angestrebt. Das Curriculum ist hierauf ausgerichtet. So werden viele Inhalte in Projektgruppen (Gruppenarbeit) erarbeitet, um



diese von der Wirtschaft geforderten Kompetenzen zu entwickeln. Eine solche Lehrform setzt zur Erreichung des angestrebten Lernerfolgs voraus, dass bei allen Teilnehmenden entsprechende Vorkenntnisse vorhanden sind, wie sie z.B. in den Bachelorstudiengängen Bau-VW und UWB erworben werden können.

Im Hinblick auf die notwendigen Vorkenntnisse sind Studiengänge als vergleichbar zu den Bachelorstudiengängen Bau-VW und UWB anzusehen, deren Curriculum Module aus den folgenden Fächergruppen mit dem Umfang von mindestens der genannten Anzahl von Leistungspunkten (ECTS) enthält:

Verkehrswesen im Umfang von 15 ECTS, davon Straßenbau 5 ECTS
(z.B. Verkehrstechnik, Verkehrsplanung, Verkehrswegebau)

und

Wasserwesen im Umfang von 15 ECTS

(z.B. Hydrologie, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft)

und

Bautechnische Fachkenntnisse im Umfang von 15 ECTS

(z.B. Geotechnik/Grundbau, Baustoffe, Baubetrieb)

- c) Die Vergleichbarkeit eines Vorstudiums im Sinne dieser Ordnung ist mit der Bewerbung zum Masterstudium in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch das Bachelorzeugnis und eine Studiendokumentation mit Modulliste.
- d) Die Gleichwertigkeit von Studiengängen mit anderen Bezeichnungen als dem oben genannten Bachelor prüft der/die Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs und teilt das Ergebnis der Studienverwaltung mit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

Berlin, den 20.01.2016

Beuth-Hochschule für Technik Berlin